

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 27

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Uebertrag	116	20
4)	Aufzuchtskosten des Fohlens wie oben	103	20
5)	Risiko berechnet wie oben:		
	jedes 6. Saugfohlen crepirt 125 : 5 =	25	
	jedes 12. Fohlen im Alter von 1—3 Jahren total verloren	19	8
	jedes 8. Pferd hat einen Minderwerth von 150 Thalern, die übrigen mit 300 Thalern berechnet, macht per Jahr	21	13
	Summa	285	1

Diese angeführten Beispiele sind so gehalten, daß Niemand der damit vertraut ist, wird behaupten können, die Aufzuchtskosten seien hier und da zu hoch gegriffen, eher wird man das Gegentheil finden. Sollte aber ein Züchter an den oben berechneten Kosten etwas sparen, sei es, daß er weniger gutes Zuchtmaterial verwendet, oder indem er die Pflege und Wartung der Stuten und Fohlen karglicher einrichtet, so werden diese Ersparnisse sicher wieder durch die Vermehrung des Risiko — nämlich durch die Aufzucht von weniger guten Fohlen und kürzere Verwendungsfähigkeit der Stuten — mehr als aufgewogen. Die Rechnung wird dann noch schlechter stimmen. — Der kleinere Züchter mag noch am ehesten seine Rechnung finden; der größere und namentlich derjenige, welcher nach Beispiel IV. arbeitet, kann aus der Gesamterhaltung nur einen Gewinn ziehen, wenn er alljährlich einige Luruspferde von hohem Werthe und zu Zuchtzwecken geeignete Hengste aufzieht.

Die Eisenbahnspesen belaufen sich per Wagenladung:

Von Gumbinnen bis Berlin	rund Fr. 370
„ Berlin bis Basel	„ 340

Summa Fr. 710

ohne Wärrer.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

Vom 23. Juni 1873.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 20. Januar 1873 haben am diesjährigen Divisionszusammenzug, der vom 25. August bis 10. September l. Js. stattfinden soll, Truppen der IV. Armee-Division Theil zu nehmen. Zum Commandanten der Uebung ist Herr eidg. Oberst Merian, Commandant der IV. Armee-Division, bezeichnet worden.

Als Uebungsgebiet ist die Gegend von Freiburg in Aussicht genommen und zwar speciell der Abschnitt zwischen Freiburg, Avenches, Murten und Laupen.

Die Städte und Truppen rücken an nachbezeichneten Tagen successive in die Linie, die Truppen nach Marschrouten, welche für die Infanterie den cantonalen Militärbehörden, für die Spezialwaffen den Commandanten des betreffenden Vorkurses zugesandt werden sollen. Die Offiziere des eidg. Stabes werden besondere Aufgebote erhalten.

Städte	24. Aug. Nachm. in Freiburg.
Truppen der 10. Inf.-Brigade:	
Bataillon 1 (Bern)	30. „ Vorm.
„ 16 „	30. „ „

Bataillon 35 (Wallis)	30. Aug. Nachm.
Truppen der 11. Inf.-Brigade:	
Bataillon 26 (Waart)	31. „ Vorm.
„ 40 (Wallis)	30. „ Nachm.
„ 53 „	30. „ „
Truppen der 12. Inf.-Brigade:	
Bataillon 18 (Bern)	31. „ Vorm.
„ 58 „	31. „ „
„ 66 (Luzern)	30. „ „
Scharfschützen:	
Bataillon 6 (Waadt u. Wallis)	31. „ Mittags
Cavallerie:	
1/2 Guden-Comp. 9 (Bern)	} 26. „ Nachm.
1/2 „ 16 (Genf)	
Dragoner-Comp. 7 (Waadt)	} 2. September
„ 8 (Solothurn)	
Artillerie:	
Batterie 5 (Bern)	} 3. September
„ 24 (Neuenburg)	
„ 45 (Bern)	
Partirain-Detach. Comp. 77 (Freiburg)	27. August
Sappeur-Comp. 5 (Bern)	31. „
Pontonier-Detach. Comp. 2 (Argau)	5. September
Ambulancen:	30. August

Truppen zur Markirung des Feindes:
Auszügler-Bataillon 39 (Freiburg) 7. September

Entlassung der Corps:

Die Entlassung sämmtlicher Corps und der Heimmarsch findet am 10., 11. und 12. September statt. Die Entlassung der Städte am 12. und 13. September.

Die sachbezüglichen Mittheilungen hierüber werden den Cantonen vom Divisionscommando aus gemacht werden.

Die Corps haben mit folgendem Mannschaftsbestand einzurücken:

Die Sappeurs, Artillerie, Cavallerie und Schützen in reglementarischer Stärke.

Das Pontonnier-Detachement mit 1 Offizier, 2 Unteroffizieren und 10 Pontonniers, 13 Mann.

Das Partirain-Detachement mit 1 Offizier (Oberleut.), 1 Wachtmeister, 1 Corporal, 1 Trompeter, 3 Gefreite und 21 Trainsoldaten; 2 Offiziers-Reitpferde, 6 Truppen-Reitpferde und 42 Zugpferde.

Die Infanterie-Bataillone, Etab inbegriffen mit 618 Mann.

Das Bataillon Nr. 39 in reglementarischer Stärke.

Die Quartiermeister haben beritten einzurücken.

Die Cadres sämmtlicher Corps vollzählig.

Die Cantone werden eingeladen, die Truppen bei deren Versammlung sanitarisch genau untersuchen zu lassen und alle den Strapazen voraussichtlich nicht gewachsenen Leute zurückzuweisen.

Die Bataillone werden für den Einrückungstag vom betreffenden Cantonen verpflegt.

Die Commandanten der Vorkurse haben diejenige Mannschaft, um welche die betreffenden Corps bei den Vorkursen stärker waren als obiges Erforderniß für den Divisionszusammenzug, am Schluß der Vorkurse mit Marschrouten in die Cantons-hauptorte zu dirigiren.

Geld und Verpflegung für überzählige Spielleute sind von den Cantonen zurückzuerlösen.

Munition. Infanterie und Schützen bringen 120 blinde Patronen pr. Mann.

Dragoner, 40 blinde Patronen (für Carabiner) pr. Mann.

Sappeurs, 40 blinde Patronen pr. Mann.

Artillerie, 200 blinde Patronen pr. Geschütz, außer der für den Vorkurs benötigten Munition.

Corpsausrüstung. Mit Ausnahme der Bataillone Nr. 1, 16 und 35 der 10. Infanterie-Brigade und der 1. Schützen-Compagnie (Wallis), des Bataillons Nr. 6, welche mit Einzelhochgeschützen bereits in den Vorkursen ausgerüstet werden und kein anderes Hochgeschütz mitbringen sollen, haben sämmtliche Corps mit der reglementarischen Corpsausrüstung, die Offiziershochgeschütze inbegriffen, einzurücken.

Die Fourgons sämtlicher Corps und die Halbcassons der Cavallerie sind nicht mitzuführen.

Die Infanterie-Bataillone und das Schützen-Bataillon bringen je 1 Caïsson mit. Wallis liefert den Caïsson der Schützen.

Die Batterie besteht aus 6 Geschützen, 6 Caïssons, 1 Märschwagen und 1 Feldschmiede.

Die Sappeur-Comp. hat mit beiden ausgerüsteten und bespannten Sappeurwagen einzurücken.

Die Corps rücken überdies mit vom Canton gemieteten mit Namen und Nummern des Corps versehenen zweispännigen Proviantwagen (Ketterwagen mit guten Decken) ein und zwar:

Das Infant.-Bat. mit 2 Prov.-Wagen zu 2 Pf., 1 Trainisoldat					
Das Schützen-Bat. " 2 " " 2 " 1 "					
Die Drag.-Comp. " 2 " " 2 " 1 "					
Die Batterie " 2 " " 2 " 1 "					

Die Sappeur-Comp. und die Gulsen rücken ohne Proviantwagen ein.

Diese Wagen werden vom Canton bespannt und die zur Führung mitzugebenden Trainisoldaten sind dem Parktrain zu entnehmen.

Für das Schützenbataillon Nr. 6 hat Waadt die beiden bespannten Proviantwagen zu liefern.

Die Cantonstrategiekommissariate sind anzuweisen, den Corps der Spezialwaffen die Proviantwagen nebst Pferden und Trainisoldaten an folgenden Tagen und Waffenplätzen zur Verfügung zu stellen:

- a) für die Schützen am 30. August in Bayern
- b) " " Artillerie " 2. September " Freiburg
- c) " " Cavallerie " 2. " " "

Persönliche Bewaffnung und Ausrüstung.

Die Truppen sind reglementarisch zu bewaffnen (kleincalibrige Gewehre) und zu bekleden. Auf das Schuhwerk ist ein Hauptaugenmerk zu legen.

Jeder Mann sämtlicher Corps ist mit einer guten Wolldecke zu versehen, welche bei den Fußtruppen auf den Tornister geschnallt, bei den Offizieren und berittenen Truppen auf den Proviantwagen mitgeführt wird.

Das Offiziersgepäck ist auf ein Minimum des Volumen und jedenfalls auf das reglementarische Gewicht zu beschränken. Während den Divisionsmanövern wird dasselbe in Freiburg magaziniert und auf den Entlassungstag auf den Abmarschort geschafft.

Vor-Instruction. In den Vorkursen ist im Allgemeinen ein Hauptaugenmerk zu richten auf gute Instandhaltung von Bewaffnung und Bekleidung, Übung in Märschen und Sicherheitdienst und bei den Fußtruppen Übung des Tirailleursdienstes im Terrain, Formation der Divisionscolonnen mit Berücksichtigung der neuen Mannöveranleitung.

Die Kriegesartikel sind allen Corps zu verlesen und zu erläutern.

Es ist auf die Selbstständigkeit der Chefs und übrigen Offiziere hinzuwirken.

Die in den Vorkursen der Spezialwaffen zu ertheilende Instruction wird durch die Instruktionspläne besonders festgesetzt.

Die cantonalen Vorkurse sollen wenigstens 6 Tage dauern, Einrückungstag und Abmarsch in die Linie nicht inbegriffen. Neben diesem Vorkurs haben die Bataillone, welche mit dem Repetirgewehr bewaffnet sind, den im bundesrätlichen Kreis schreiben vom 4. November 1872 vorgeschriebenen Schießkurs zu bestehen, sofern dieses nicht bereits geschehen ist.

Eine Inspection der Vorkurse der Infanterie durch die Kreis-Inspektoren wird nicht stattfinden; dagegen wird beim Einrücken in die Linie jedenfalls eine Inspektion und Prüfung der Bataillone stattfinden.

Damit der Divisions-Commandant den einzelnen Bataillons- und Corpetchefs directe Weisungen sowie Carten und Divisionsbefehle etc. zugehen lassen kann, ist uns bis 15. Juli l. J. sowohl Namen als Wohnort derselben und sodann der Waffenplatz des Vorkurses anzugeben.

Die Marschrouten für den Einmarsch in die Linie werden

nächstens folgen, diejenigen für den Heimmarsch sollen vom Divisions-Hauptquartier aus an die Corps verabsolgt werden.

Sie werden schließlich ersucht, die vorstehenden Weisungen in allen Details rüthlich zu vollziehen.

Eidgenössisches Offiziersfest in Aarau. Aus zuverlässiger Quelle erfährt man, daß das Central-Comité der schweizerischen Militär-Gesellschaft in Aarau sich Mühe gegeben hat durch interessante Vorträge die Verhandlungen zu würzen. Nach den Statuten der Gesellschaft muß an der Generalversammlung wenigstens ein Vortrag über einen Gegenstand von allgemeinem Interesse gehalten werden. Dieser Forderung wurde entsprochen, indem es gelang, den Herrn Oberst Grandjean von Chaur de fonds zu einem Vortrag über Militär-Eisenbahntransport zu gewinnen.

Außerdem sind folgende Vorträge angekündigt:
 a) In der Section Generalstab, Schützen und Infanterie. „Ueber die neue Manöveranleitung“, von Herrn Oleg. Oberst Stadler.

b) In der Section Genie und Artillerie. „Des fortifications à éléver en Suisse“, von Herrn Oberstlieut. Dumur in Biel.
 c) In der Section Cavallerie. „Destruction des chemins de fer, principalement au moyen de la Dynamite“, von Herrn Major Daval in Bern.

d) In der Section Commissariat. „Kann die Militär-Verwaltung von der Militär Instruction getrennt werden?“ von Herrn Stabshauptmann Hegg in Bern.

e) In der Section Sanität. „Ueber die neue Sanitätsorganisation“, von Herrn Divisionsarzt Weinmann in Win. erthur.

Es läßt sich gewiß nicht läugnen, daß alle diese Thematika sehr gut gewählt und zeitgemäß sind, und hoffentlich werden sie dazu beitragen, den Besuch des Festes zu einem recht zahlreichen zu machen. Eines Wunsch es kann man sich nicht enthalten, nämlich daß die Herren Offiziere den Vortragenden mit Aufmerksamkeit und Ausdauer folgen mögen und nicht durch Verlassen der Bänke dieselben entmuthigen.

A u s l a n d.

Frankreich. (Einjährig-Freiwillige). Der französische Kriegsminister hat eine Instruction über die Ausbildung etc. der einjährig-Freiwilligen erlassen. Die Hauptpunkte der Instruction sind folgende:

Die Einjährigen leben und wohnen wie jeder Soldat in der Caserne; besondere Abzeichen erhalten sie nicht; sie haben Anspruch auf Löhnung etc. wie jeder andere Soldat. In Betreff einer kurzen Dienstbefreiung werden sie behandelt wie die übrigen Soldaten; Urlaub von 24 Stunden und darüber darf nur in Ausnahmefällen ertheilt werden. Einjährige, welche während des Dienstjahres 15 Tage Arrest (prison) oder 30 Tage Casernenarrest (salle de police) gehabt haben, können durch Beschluß der Prüfungs-Commission ein zweites Jahr bei der Fahne gehalten werden.

Die Einjährigen erhalten Unterricht durch einen Capitän oder Lieutenant, welcher zu diesem Zwecke vom Wachdienst und Dienst im Regiment resp. Bataillon u. s. w. befreit ist; sind mehr wie 30 Einjährige zu unterrichten, so kann ein zweiter Offizier commandirt werden. Der bezügliche Offizier ertheilt den Unterricht nach Anweisung seines Regiments-Commandeurs; ihm sind zur Hülfe besonders ausgesuchte Unteroffiziere und Corporale beigegeben.

Alle drei Monate findet ein Examen der Einjährigen vor einer Commission statt. Die Commission besteht aus dem Oberstlieutenant des Regiments oder einem andern höheren Offizier als Vorsitzenden, 2 Capitäns und einem Lieutenant; der Instructions-Offizier befindet sich unter diesen 3 letzteren Offizieren. Bei den selbstständigen Bataillonen besteht diese Commission aus 2 Capitäns und 2 Lieutenants; der älteste Offizier führt den Vorsitz. Vor dieser Commission haben die Einjährigen nach Ablauf ihres Dienstjahres auch ihre Abgangs-Prüfung abzulegen, doch tritt dann noch der Commandeur der Subdivision, der Brigade-Commandeur sowie der Regiments- resp. Bataillons-Commandeur hinzu. Die Organstände der dreimonatlichen Prüfung bezeichnet der Truppen-Commandeur; die der Schlußprüfung sind durch das Ministerium festgesetzt. Eine Beförderung zum Corporal etc. hängt von den Resultaten der dreimonatlichen Prüfung ab und wird event. von dem Commandeur der Subdivision befohlen.

Je nach dem Ausfall der Schlußprüfung erhalten die Einjährigen entweder einen Entlassungsschein mit dem nöthigen Vermerk, oder sie werden ein zweites Jahr bei der Fahne behalten. Genügen sie auch dann nicht den an sie gestellten Anforderungen, so verlieren sie alle Rechte des einjährig-Freiwilligen.

Die militärische Ausbildung der Einjährigen, welche sich zu Ärzten, Apothekern oder Thierärzten heranzubilden, ist durch besondere Bestimmungen geregelt. M. B.